

***F ö r d e r v e r e i n***  
***SV Grün-Weiß Vernum 1949 e. V.***  
***Fußball-Jugend***

**S A T Z U N G**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein SV Grün-Weiß Vernum 1949 e. V. Fußball-Junioren(innen)“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vernum und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter Nr. VR 30435 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Junioren der Fußballabteilung des SV GW Vernum 1949 e. V. Der Verein fördert Zweck, Ziele und Aufgaben der Fußball-Junioren des SV GW Vernum 1949 e. V. und handelt entsprechend den Satzungsbestimmungen des SV GW Vernum 1949 e. V. – eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter Nr. VR 30435 .
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die, die im Verein direkt mitarbeiten; passive Mitglieder sind die, sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung wird dann ausgesprochen, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch beim Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den Stellvertretern des Vorsitzenden
  - c) dem(der) Kassierer(-in)
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassierer. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Benennung eines neuen Mitgliedes durch den verbleibenden Vorstand.  
Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dies zu bestätigen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitglieder-

versammlung von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

- 4 -

3. Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
7. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.  
Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sportverein Grün-Weiß Venum 1949 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

1. Gerichtsstand ist Geldern.
2. Erfüllungsort ist Venum.

## **§ 14 Haftung des Vorstandes**

Die persönliche Haftung des Vorstandes wird begrenzt auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes.

## **§ 15 Gründung**

1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25.02.2013 beschlossen.
2. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

**Venum, den 25.02.2014**

---

